

Erste Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Alsenz
vom 13. März 2008

Der Gemeinderat Alsenz hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Alsenz wird geändert und die §§ 17, 19 und 24 neu gefasst:

§ 17

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften, Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) sowie bei Bedarf Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 26) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller in welchem Grabfeld diese liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 19

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) auf Reihengrabstätten (Einzelgräber) für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 1. Stehende Grabmale:

Höhe:	bis 0,80 m,
Breite:	bis 0,45 m,
Mindeststärke:	0,12 m.

2. Liegende Grabmale:
Breite: bis 0,35 m,
Höchstlänge: 0,40 m,
Mindeststärke: 0,14 m.
- b) auf Reihengrabstätten (Einzelgräber) für Verstorbene über 5 Jahren:
1. Stehende Grabmale:
Höhe: bis 1,00 m,
Breite: bis 0,60 m,
Mindeststärke: 0,12 m.
 2. Liegende Grabmale:
Breite: bis 0,50 m,
Höchstlänge: 0,70 m,
Mindeststärke: 0,14 m.
- c) auf Wahlgrabstätten
1. Stehende Grabmale:
Höhe: bis 1,00 m,
Breite: 1,40 m,
Mindeststärke: 0,14 m.
 2. Liegende Grabmale:
Breite: bis 0,75 m,
Länge: bis 1,20 m,
Höhe: bis 0,25 m.
- d) Auf Urnen-Einzelgrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
1. Liegende Grabmale:
Größe: 0,40 m x 0,40 m,
Höhe der Hinterkante: 0,15 m.
 2. Stehende Grabmale:
Breite: bis 0,40 m,
Höhe: bis 0,60 m,
Mindeststärke: 0,12 m.
- e) Auf Urnen-Wahlgrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
1. Liegende Grabmale:
Größe: 0,60 m x 0,80 m,
Höhe der Hinterkante: 0,15 m,
 2. Stehende Grabmale:
Breite: bis 0,80 m,
Höhe: bis 0,80 m,
Mindeststärke: 0,12 m.
- (3) Die Höhe der Grabeinfassung beträgt bis zu 0,15 m über der Erdgleiche.
- (4) Grababdeckungen (Grabplatten) sind zugelassen.
- (5) Findlinge und Felsen als Grabmale dürfen die zulässige Gesamthöhe bis 20 Prozent überschreiten, jedoch nur auf 25 Prozent der zulässigen Gesamtbreite.

- (6) Säulen und Stele dürfen die festgesetzten Höhen um 20 Prozent überschreiten.

Folgende Maße sind zugelassen:

Säulen: Grundfläche bis 0,25 m x 0,25 m

Stele auf Einzelgrabstätten: Breite: bis 0,50 m

Stele auf Wahlgrabstätten: Breite: bis 0,60 m

- (7) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

§ 24

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung/Ortsgemeinde entfernt werden.

- (2) **Entfernen von Grabmalen in Grabfeldern mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften:**

Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstigen baulichen Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

- (3) **Entfernen von Grabmalen in Grabfeldern ohne Gestaltungsvorschriften:**

Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten im Gräberfeld ohne Gestaltungsvorschriften, werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach einer Frist von drei Monaten von der Ortsgemeinde abgebaut und entsorgt. Hierfür wird von den Verpflichteten bzw. Nutzungsberechtigten eine Gebühr erhoben, die bei der Beantragung der Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen gemäß § 21 fällig wird.

Auf den Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb dieser drei Monate abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

Die Verpflichteten, bzw. Nutzungsberechtigten können nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit, sofern sie die Grababräumung selbst vornehmen wollen, Antrag auf Befreiung dieses Benutzungszwangs stellen. Die gezahlte Gebühr wird dann zurück-erstattet.

- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit bei anonymen Urneneinzelgrabstätten werden diese durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alsenz, den 13. März 2008



Ortsgemeinde Alsenz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "K. Zepp", is written over the printed name.

(Klaus Zepp)
Ortsbürgermeister